

**Satzung**  
**FC Ellwangen 1913 e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „FC Ellwangen 1913 e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Ellwangen/Jagst und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ellwangen unter der Register-Nr. 361 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Fußballverbandes e. V. (WFV). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. a.) des WLSB und seiner Verbände (z. B. des WFV), insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

**§ 3 Zweck**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Fußball. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch regelmäßigen Sportbetrieb und Training.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Tätigkeiten im Dienste des Vereins können an Vereinsmitglieder und Vorstände nach Beschluss des Vorstandes und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessene Vergütungen bezahlt werden, namentlich eine pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein.

Des Weiteren wird differenziert zwischen:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- außerordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht weiter ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Kind erteilt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
- durch Tod,
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt des Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- mit der Zahlung des Jahresbeitrags länger als ein Jahr im Verzug ist,
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
- sich grob unsportlich verhält,
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt, oder Anordnungen bzw. Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Beiträge**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und Sonderumlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden.

Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal acht Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten

Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Vorstand beschließt und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über die Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich; für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann sein gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben.

## **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet einmal jährlich im zweiten Quartal des Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden im Gemeindemitteilungsblatt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten,
- Neuwahlen,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Einer der Vorsitzenden kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn:

- das Interesse des Vereins es erfordert,
- die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

In diesen Fällen muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

### **§ 14 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorstand Finanzen,
- dem Vorstand Vereinskommunikation,
- dem Vorstand Herren,
- dem Vorstand Frauen,
- dem Vorstand Jugend.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum wirksamen Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.000,00 (eintausend) nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind, wobei einer davon immer der Vorstand Finanzen sein muss.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand Frauen wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, kann dessen Aufgabe durch Vorstandsbeschluss einem anderen, bereits gewähltem Vorstandsmitglied für die restliche Wahlperiode bis zur Neuwahl übertragen werden. Im Übrigen ist Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Die Vorstandssitzungen sollen monatlich stattfinden.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 15 Beirat**

Der Vorstand wird in seinen Sitzungen von einem dauerhaftem und beratendem Gremium bei seiner Entscheidungsfindung unterstützt. Die Mitglieder des Beirats werden zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes durch ein Mitglied des Vorstandes eingeladen.

Die Zusammensetzung des Beirats beschließt der Vorstand.

## **§ 16 Disziplinarbestimmungen**

Der Vorstand kann nachfolgende Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verwarnung,
- Verweis: Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- Ausschluss gemäß § 8 der Satzung.

Einzelheiten regelt eine Verhaltensordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

### **§ 17 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt eine etwaige Finanzordnung, die vom Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

### **§ 18 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

### **§ 19 Haftung**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 20 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, der die Geschäfte des Vereins abzuwickeln hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Ellwangen/Jagst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports, zu verwenden hat.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 19.09.2019 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.